

Klausur im Privatrecht vom 8. Januar 2010

Sachverhalt:

Urs Uhlmann arbeitet als Uhrmacher bei der Uhrenfabrik Patrick Piller AG. Er ist seit 1992 verheiratet mit Franziska Uhlmann-Feller.

Als Urs Uhlmann im Jahre 2004 eine Erbschaft erwirbt, beschliesst er, sich seinen Bubentraum zu erfüllen und die Armbanduhr «Nautilus Dumbo», welche von der Patrick Piller AG hergestellt wird, zu kaufen. Der offizielle Verkaufspreis der «Nautilus Dumbo» beträgt CHF 20'000.–. Nach Abzug des – arbeitsvertraglich zugesicherten – Mitarbeiterrabatts von 15% kostet Urs Uhlmann die Uhr mit der Werksnummer 1310417 noch CHF 17'000.–, welchen Betrag er aus dem geerbten Vermögen bezahlt.

Sachverhaltsvariante 1:

Am 1. September 2004 wird bei der Familie Uhlmann-Feller eingebrochen. Mit Schrecken stellt Urs Uhlmann fest, dass auch seine «Nautilus Dumbo», zusammen mit dem Echtheitszertifikat, gestohlen worden ist. Versichert ist er gegen diesen Vorfall nicht.

Anfangs November 2009 übergibt Konrad Kluge eine Armbanduhr «Nautilus Dumbo» an die Patrick Piller AG, damit diese das durch üblichen Gebrauch abgenützte Uhrenglas ersetzt. In der Folge staunt Urs Uhlmann nicht schlecht, als er im November 2009 bei der Patrick Piller AG eine «Nautilus Dumbo» zur Bearbeitung erhält, welche die Werksnummer 1310417 trägt. Sofort kontaktiert er den Kunden Konrad Kluge, der ihm berichtet, er habe die fragliche Uhr, inkl. Echtheitszertifikat, Ende Februar 2005 vom Bijoutier und Uhrenhändler Daniel Dähler für CHF 19'000.– gekauft. Es steht fest, dass dieser Betrag damals durchaus einem marktüblichen Preis für die Uhr entsprochen hat und auch heute noch entspricht.

Der Zufall will es, dass gleichentags die Polizei mit Urs Uhlmann Kontakt aufnimmt und ihm mitteilt, sie habe eine Person gefasst und diese habe zugegeben, in die Wohnung der Familie Uhlmann-Feller eingebrochen zu sein und die «Nautilus Dumbo» an Konrad Kluge verkauft zu haben. Es stellt sich heraus, dass es sich bei dieser Person um den Bijoutier und Uhrenhändler Daniel Dähler handelt.

Bei der Übergabe der Uhr an die Patrick Piller AG ist Konrad Kluge zugesagt worden, dass das Glas an der «Nautilus Dumbo» am 16. November 2009 ersetzt sei. Üblicherweise dauern solche Arbeiten maximal drei Tage. Als die Uhr am 23. November 2009 immer noch nicht bei Konrad Kluge eingetroffen ist, ruft er bei der Patrick Piller AG an. Diese erklärt ihm, dass die «Nautilus Dumbo» mit der Werksnummer 1310417 dem Mitarbeiter Urs Uhlmann gehöre, der sie nach Hause genommen habe. Man denke nicht daran, die Uhr zurückzuschicken. Aufgebracht ruft Konrad Kluge am gleichen Vormittag Urs Uhlmann

direkt an und verlangt von diesem die sofortige Rückgabe der «Nautilus Dumbo», was Urs Uhlmann ablehnt. Die Patrick Piller AG – mittlerweile um ihren Ruf besorgt – zeigt sich am Nachmittag des 23. November 2009 entgegenkommender und sichert die umgehende Ersetzung des Glases und die Rückgabe der Uhr an Konrad Kluge zu. Konrad Kluge erklärt daraufhin, wenn die Uhr nicht bis spätestens am 30. November 2009 bei ihm eintreffe, dann brauche man das Glas nicht mehr zu ersetzen und er wolle von der ganzen Sache nichts mehr wissen; zu seiner Uhr werde er schon noch kommen. Trotz aller Bemühungen erhält die Patrick Piller AG die Uhr von Urs Uhlmann nicht zurück und kann sie am 30. November 2009 nicht an Konrad Kluge übergeben.

Aufgabe:

*Welche Ansprüche stehen a) Konrad Kluge und b) Urs Uhlmann zu?
Ansprüche aus Arbeitsvertrag sind nicht zu prüfen.*

Sachverhaltsvariante 2:

Bei der Familie Uhlmann-Feller ist nicht eingebrochen worden. Die «Nautilus Dumbo» befindet sich bis heute bei Urs Uhlmann. Allerdings bestehen seit längerem Differenzen zwischen den Ehegatten, weshalb es zur Scheidung kommt. Im Scheidungsverfahren ist unbestritten, dass die «Nautilus Dumbo» zur Zeit der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Wert von CHF 23'000.– aufweist.

Aufgabe:

Die zuständige Gerichtspräsidentin überträgt Ihnen als Praktikant/-in die Aufgabe, die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich der «Nautilus Dumbo» vorzunehmen.

Hinweise:

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Die Verwendung von Taschenrechnern und anderen Rechenhilfen ist nicht gestattet.